

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 10. Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
(XVII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 20.06.2023, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Vorstellung BFZ Schlicherum
Vorlage: 50/2897/XVII/2023
4. Vorstellung Verein für Behinderte Meerbusch
Vorlage: 50/2898/XVII/2023
5. Präventive Hausbesuche
Vorlage: 50/2894/XVII/2023

6. Qualifizierung für Inklusionsassistenten
Vorlage: 50/2899/XVII/2023
7. Kinder- und Jugendhilfe-App "Between the lines"
Vorlage: 50/2947/XVII/2023
8. Förderrichtlinie behindertengerechte Toiletten
Vorlage: 50/2870/XVII/2023
9. Eintrittsgelder Strandbäder Kreiswerke Grevenbroich
Vorlage: 50/2675/XVII/2023
10. Umbesetzung Kommission Silberner Plan
Vorlage: 50/2975/XVII/2023
11. Mitteilungen
 - 11.1. Örtliche Planung
Vorlage: 50/2871/XVII/2023
 - 11.2. Bedarfsplanung 2023
Vorlage: 50/2872/XVII/2023
 - 11.3. Förderrichtlinie Notstrom Pflege
Vorlage: 50/2895/XVII/2023
 - 11.4. Umsetzung Zukunftsprogramm Pflege/Erlebnistag Pflege
Vorlage: 50/2896/XVII/2023
 - 11.5. Evaluation BuT
Vorlage: 50/2876/XVII/2023
 - 11.6. Stärkungspakt NRW
Vorlage: 50/2948/XVII/2023
 - 11.7. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)
Vorlage: 50/2958/XVII/2023



Reinhold
Vorsitzende

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss www.rkn.nrw/TR809
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.05.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2897/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung BFZ Schlicherum

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Vortrags wird dem Ausschuss für Soziales und Wohnen die Arbeit des BFZ Schlicherum vorgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.05.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2898/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Verein für Behinderte Meerbusch

Sachverhalt:

Dem Ausschuss für Soziales und Wohnen wird die Arbeit des Vereins für Behinderte Meerbusch anhand eines Vortrags präsentiert.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2894/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Präventive Hausbesuche

Sachverhalt:

Auf Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde im September 2022 seitens der Kreisverwaltung gemeinsam mit der Stadt Korschenbroich und der Diakonie Rhein-Kreis Neuss das Modellprojekt „Präventive Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren Ü75 gestartet.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit in Korschenbroich hat es etwa 230 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern der Zielgruppe gegeben, die vollständig durch die Diakonie bedient werden konnten. 120 Personen wurden im Rahmen eines Hausbesuchs aufgesucht und in ihrer häuslichen Umgebung beraten. Zuvor wurden 4.090 Anschreiben an die Bürgerinnen und Bürgerinnen im Stadtgebiet versandt.

Im Ergebnis wird das Projekt in seiner Pilotphase durch die Kreisverwaltung als sehr erfolgreich bewertet, weshalb das Angebot der Präventiven Hausbesuche nun auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt werden soll.

Das Kreissozialamt arbeitet derzeit gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden an der weiteren Umsetzung des Projektes, um zeitnah auch den Menschen in den anderen Städten und der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss ein attraktives Beratungsangebot unterbreiten zu können. Nach den Sommerferien (Ende August/Anfang September) soll mit der Umsetzung begonnen werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.05.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2899/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Qualifizierung für Inklusionsassistenten

Sachverhalt:

Es hat am 22.05.2023 ein Treffen zwischen Vertretern des Sozialamtes und dem Technologiezentrum Glehn (TZG) stattgefunden.

In dem Gespräch hat es einen ersten Austausch zu den Möglichkeiten der zukünftigen Qualifizierung der Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten durch das TZG gegeben.

Zur Abstimmung der Bedarfe und des Inhaltes sind weitere Gespräche mit Mitgliedern des Steuerkreises, Vertretern von Dienstleistern, Igl e.V. und dem TZG vorgesehen.

Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkuliert werden.

Über den weiteren Sachstand werden die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen sukzessive unterrichtet.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2947/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kinder- und Jugendhilfe-App "Between the lines"

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss fördert seit Oktober 2020 den Verein „Between The Lines e.V.“ zur Implementierung und für das Marketing der Kinder- und Jugendhilfe-App „Between the Lines“ im Kreisgebiet. Der Ausschuss für Soziales und Wohnen hatte die Verwaltung in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 auf Grundlage eines gemeinsamen Antrages der Kreistagsfraktionen CDU und FDP mit dem Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung beauftragt.

Die jährliche Zuwendungssumme beläuft sich auf 5.950 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Bei dem Verein „Between The Lines e.V.“ handelt es sich um eine Non-Profit Organisation, deren Aufgabe es ist, Kindern und Jugendliche im Alter von 11 bis 20 Jahren in persönlichen Problemsituationen und bei psychischen Problemen mittels der gleichnamigen App und Webseite kostenfrei und niederschwellig regionale Anlauf- und Beratungsstellen zu vermitteln. Für den Rhein-Kreis Neuss sind 35 Hilfsangebote (Stand: 02. Juni 2022) in der App hinterlegt.

Das Marketing erfolgt parallel in einer Online- und Offline-Kampagne. Die Online-Kampagne beinhaltet den Aufbau einer Social-Media-Präsenz, während die Offline-Kampagne das Anbringen von Plakaten und die Verteilung von kleinen Flyern an Orten, an denen sich viele Jugendliche aufhalten (Schulen, Sportvereinen etc.) beinhaltet.

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Nutzung der Kinder- und Jugendhilfe-App mit der als **Anlage** beigefügten Pressemitteilung vom 16.12.2022 ebenfalls flankierend beworben.

Wie der Ende April 2023 durch den Verein vorgelegte Sachbericht zum Verwendungsnachweis 2022 aufzeigt, beträgt die bundesweite Nutzerzahl rund 3.300 pro Monat. Davon entfallen schätzungsweise rund 160 monatliche Nutzer:innen auf den Rhein-Kreis Neuss. Aufgrund der anonymisierten Erfassung der Nutzerzahlen basiert die Schätzung auf der Sucheangabe mit Postleitzahlen aus dem Rhein-Kreis Neuss. Im Vergleich zum Zwischenbericht für das 2. und 3. Quartal 2022 mit rund 80 Nutzer:innen pro Monat hat sich die Nutzerzahl im Rhein-Kreis Neuss damit erfreulicherweise zwischenzeitlich verdoppelt.

Die nachfolgenden Auszüge aus dem Sachbericht stimmen zuversichtlich, dass die Reichweite der App – auch im Rhein-Kreis Neuss – in den kommenden Monaten und Jahren kontinuierlich gesteigert werden kann:

„Im November letzten Jahres haben wir mit V4 eine neue Version unserer App gelauncht. Die neue Version bietet verbesserte Funktionen und eine intuitive Benutzeroberfläche, wodurch das Finden von relevanten Informationen und Hilfsangeboten noch einfacher gestaltet wird.

Darüber hinaus haben wir uns im vergangenen Jahr dazu entschlossen, eine neue Marketingmaßnahme einzuführen. Wir haben uns für Google Ads entschieden und konnten dadurch unsere Reichweite erheblich steigern. Wir sind sehr zufrieden mit den Ergebnissen und werden diese Maßnahme auch in Zukunft beibehalten.

Wir sind stolz darauf, dass unsere Bemühungen durch eine Auszeichnung mit dem WDR-Kinderrechtepreis 2022 belohnt wurden. Diese Auszeichnung zeigt uns, dass unsere Arbeit von Experten auf diesem Gebiet geschätzt wird und wir auf dem richtigen Weg sind.

Mit der erfolgreichen Einführung der neuen Version der App sind wir von der Qualität unseres Produkts und dem daraus resultierenden gemeinnützigen Potential überzeugt. Deshalb werden wir in den kommenden Jahren weniger Ressourcen in die Produktentwicklung investieren und stattdessen unsere Bemühungen verstärkt auf die Erreichung unserer Zielgruppe und die Expansion in andere Städte ausrichten. Wir sind uns sicher, dass wir mit einer breiteren Reichweite und einer gezielten Marketingstrategie noch mehr Kinder erreichen und ihnen die notwendige Unterstützung bieten können.“

Anlagen:

Pressemitteilung vom 16.12.2022



„Between the Lines“: Rhein-Kreis Neuss unterstützt Kinder- und Jugendhilfe-App

Jugend | 16.12.2022

Der Rhein-Kreis Neuss macht sich stark für die bundesweite Verbreitung der Kinder- und Jugendhilfe-App „Between the Lines“. Bei dem Anbieter, einem Verein gleichen Namens, handelt es sich um eine Non-Profit-Organisation, deren Aufgabe es ist, Jugendlichen in persönlichen Problemsituationen kostenfrei unkomplizierte Hilfsangebote bei psychischen Problemen zu vermitteln.

Der Kreis unterstützt „Between the Lines“ seit 2020 mit einem jährlichen Zuschuss von rund 6000 Euro. „Das ist gut angelegtes Geld, denn gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie verzweifelt viele Kinder und Jugendliche waren und zum Teil immer noch sind. Ihnen muss dringend niederschwellig geholfen werden“, so Kreisdirektor Dirk Brügge.

Bei der App „Between the Lines“ werden über einen sogenannten Chatbot alle benötigten Informationen beim erstmaligen Starten abgefragt, um möglichst relevanten Inhalt zeigen zu können. Die Daten werden lediglich lokal auf dem Gerät gespeichert. Die Plattform bietet validierte Informationen über gängige Probleme und Krankheiten. Die Jugendlichen können sich so autonom über ihre Situation informieren.

„Heldengeschichten“ ermutigen sie, sich mit ihren Schwierigkeiten auseinanderzusetzen und helfen bei der Entstigmatisierung von psychischen Krankheiten. In der übersichtlichen Organisationsvermittlung finden Kinder und Jugendliche im Alter von elf bis 20 Jahren alle Anlauf- und Beratungsstellen beziehungsweise Hilfsorganisationen in der Nähe und können sich für einen Ansprechpartner entscheiden.

Die App wird sowohl digital als auch analog beworben. Die Online-Kampagne beinhaltet den Aufbau einer Social-Media-Präsenz, wogegen die Offline-Kampagne das Anbringen von Plakaten und die

Verteilung von Faltblättern in Schulen, Sportvereinen und anderen Orten, an denen sich viele Jugendliche aufhalten, zum Mittelpunkt hat. Näheres im Internet: <https://between-the-lines.info>.

Externer Link

- <https://between-the-lines.info>
<https://between-the-lines.info>

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2870/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Förderrichtlinie behindertengerechte Toiletten

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 17.11.2022 haben die Fraktion von CDU, FDP, UWG/Freie Wähler und Zentrum die Einrichtung eines Förderprogramms zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten beantragt. Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29.11.2022 einstimmig angenommen.

Die Verwaltung hat im Rahmen der vorbereitenden Planungen für ein entsprechendes Förderprogramm in einem ersten Schritt Erörterungen über mögliche und relevante Inhalte vorgenommen. Diese Erörterungen haben aufgezeigt, dass es zur barrierefreien/barrierearmen Nutzung einer Toilette für Menschen mit Behinderung nicht unbedingt der Schaffung eines neuen Toilettenraumes bedarf, sondern dass auch mit verhältnismäßig kleinen baulichen bzw. räumlichen Veränderungen im Bestand bestehende WC-Anlagen zielgruppengerecht umgerüstet werden können.

Seitens der Kreisverwaltung wurden die örtlichen Ordnungsämter kontaktiert und um eine Übersicht der Gaststätten gebeten, die aufgrund eines etwaigen baulichen Bestandsschutzes oder sonstiger Ausnahmeregeln keine barrierefreien Sanitäranlagen vorhalten müssen. Die Zusammentragung der Daten ist derzeit noch in Arbeit. Anschließend werden die Gaststätten offiziell angeschrieben und über das Förderprogramm informiert.

Die vorgesehene Förderung soll in Form einer Anteilfinanzierung erfolgen, die eine maximale projektbezogene Fördersumme in Höhe von 5.000 EUR vorsieht. Grundsätzlich förderfähig sind 50% der entstehenden Gesamtkosten. Mit Blick auf das zu realisierende Förderprogramm soll der Schwerpunkt auf einer niedrighschwelligem Antragsstellung liegen. Interessierte Gaststätten können bei der Kreisverwaltung einen formlosen Antrag unter Benennung der geplanten Maßnahme und eines Kostenvoranschlags einreichen. Auf dieser Grundlage wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und eine örtliche Prüfung durch die Kreisverwaltung.

Der Entwurf der Förderrichtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen stimmt der Förderrichtlinie sowie dem Versand eines Anschreibens an die jeweiligen Lokalitäten durch die Kreisverwaltung zu.

Anlagen:

Förderrichtlinie behindertengerechte Toiletten

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von barrierefreien und barrierearmen Sanitär- und Toilettenanlagen in Restaurants, Bars, Cafés und Kneipen im Rhein-Kreis Neuss

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1.

Für Menschen mit Behinderung gibt es im Rhein-Kreis Neuss viele Angebote und Möglichkeiten, Unterstützung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe zu erlangen. Diese wird gerade dann möglich, wenn sich Menschen in jeder Lebenslage außerhalb ihres unmittelbaren Wohn-, Arbeits- und Schulumfeldes bedenkenlos bewegen können. Hierzu gehört auch die Gewissheit, in zumutbarem Umkreis sanitäre Einrichtungen, konkret barrierefreie bzw. barrierearme Toiletten und Sanitärräume, erreichen zu können.

Insbesondere bei dem Besuch von Restaurants und Gaststätten stehen Menschen mit einer körperlichen Behinderung vor dem Problem, aufgrund des geringen Angebotes von angemessenen barrierefreien bzw. barrierearmen Toiletten und Sanitärräumen nur wenige ausgesuchte Gastronomiebetriebe aufsuchen zu können. Einer Vielzahl dieser Betriebe ist es nicht möglich, häufig auch aufgrund von Altbauten und gewachsenen Strukturen, mit vertretbarem Aufwand eine Toilette für Menschen mit Behinderung und körperlichen Einschränkungen zur Verfügung stellen.

Mit diesem Förderprogramm sollen Restaurants, Gaststätten, Bars, Kneipen und vergleichbare Orte dabei unterstützt werden, die jeweiligen sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen auszubauen bzw. zu errichten. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind.

Durch entsprechende bauliche Maßnahmen kann die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch eine zuverlässige Erreichbarkeit einer Toilette enorm gestärkt werden. Dadurch kann die Mobilität und Lebensqualität erhöht werden.

Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten (Einzel-)Maßnahmen:

- Schaffung einer ausreichend breiten Türe
- Herstellung von ausreichendem Bewegungsradius/-raum innerhalb bzw. vor dem Toilettenraum (je nach Öffnungsrichtung der Türe), um sich mit einem Rollstuhl in dem erforderlichen Maße drehen zu können
- Anbringen von Haltegriffen neben dem WC
- Installation eines besonderen Waschbeckens und Seifenspenders auf Rollstuhlhöhe

Die vorgenannten Maßnahmen zeigen, dass es zur barrierefreien Nutzung einer Toilette für Menschen mit Behinderung nicht unbedingt der Schaffung eines neuen Toilettenraumes bedarf, sondern dass auch mit verhältnismäßig kleinen baulichen/räumlichen Veränderungen im Bestand bestehende WC-Anlagen zielgruppengerecht umgerüstet werden können.

Der Förderung der Teilhabe auch am individuell gesteuerten gesellschaftlichen Leben durch die Besuche von Gaststätten und Restaurants kommt auch vor dem Hintergrund der Vereinigung der Menschen mit Behinderung an Abenden und Wochenenden, somit Zeiten, zu denen sie sich nicht an ihrem Arbeitsplatz oder in der Schule aufhalten, eine besondere Bedeutung zu. Diesen besonderen Bedürfnissen soll mit diesem Förderprogramm Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf das Förderprogramm soll der Schwerpunkt auf einer niedrighschwelligen Antragsstellung liegen. Diese soll derart ausgestaltet sein, dass es lediglich einer unbürokratischen und einfachen Antragsstellung bedarf, die eine kurze Maßnahmenbeschreibung umfasst. Ziel ist zudem die schnelle Erteilung von Förderbescheiden durch die Kreisverwaltung. Nach Fertigstellung einer Umrüstung durch einen Gastronomen ist die Rechnung über die Gesamtkosten der Maßnahme bei der Verwaltung einzureichen, auf deren Grundlage die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt. Eine Vor-Ort-Prüfung bleibt vorbehalten.

1.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsberechtigter Kreis

Gemäß dem vorliegenden politischen Antrag ist ein Förderprogramm zu erstellen, welches **Restaurants, Gaststätten, Bars / Kneipen und vergleichbaren Orten** die Möglichkeit gibt, die jeweiligen sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderung auszubauen oder diese zu errichten.

Eine Förderung erfolgt nur für Restaurants, Gaststätten, Bars/ Kneipen und vergleichbare Orte, die nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 a Gaststättengesetz (GastG) oder anderen Vorschriften ohnehin verpflichtet sind, entsprechende Toiletten und Sanitärräume einzurichten.

Eine Förderung ist auch bei einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2a Gaststättengesetz dann möglich, wenn die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz von der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2a Gaststättengesetz befreit hat.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- Gaststätten zum förderberechtigten Kreis gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie gehören und
- die Maßnahme geeignet ist, eine Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut herzustellen und somit Menschen mit Behinderung die soziale Teilhabe in der Lokalität zu vereinfachen.

3.2.

Die Maßnahme ist vorab zu beschreiben und per Skizze sowie unter Angabe des Ist-Zustandes und des angestrebten Soll-Zustands darzustellen. Mit dieser Beschreibung ist zudem ein Kostenvoranschlag einzureichen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Gefördert nach dieser Richtlinie werden 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens aber 5.000 €.

5. Verfahren für die Förderung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie

5.1.

Jede förderberechtigte Einrichtung im Sinne dieser Richtlinie stellt einen Antrag für die geplante Umbaumaßnahme. Die Anträge enthalten eine konkrete Beschreibung.

5.2.

Das Kreissozialamt ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen stellt das Kreissozialamt jeweils den Zuwendungsbescheid für die bewilligte Maßnahme aus. Nach Abschluss der Baumaßnahme und einer Abnahme im Rahmen eines Ortstermins durch das Kreissozialamt erfolgt die Auszahlung der im Bewilligungsbescheid genannten Fördersumme an die Antragstellerin/ den Antragsteller.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2675/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Eintrittsgelder Strandbäder Kreiswerke Grevenbroich

Sachverhalt:

In der Aufsichtsratssitzung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH am 27. März 2023 wurde im Rahmen der Tarifierung der Strandbäder Kaarster See und Strabeach in Dormagen vorgeschlagen, einen zusätzlichen Sozialtarif für Menschen mit geringem Einkommen einzuführen. Für Inhaber der durch das Kreisjugendamt ausgestellten Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss wird bereits ein vergünstigter Tagestarif angeboten, der sich für Erwachsene ab dem 1. Mai 2023 auf 3,60 € statt 4,50 € beläuft.

In dem Zusammenhang kam die Frage auf, ob der Rhein-Kreis Neuss Pass finanzielle Begünstigungen beinhaltet und damit Auswirkungen auf die Tarifgestaltung eines zusätzlichen Sozialtarifes hat. Die Einführung des Rhein-Kreis Neuss-Passes hatte der Ausschuss für Soziales und Wohnen in seiner Sitzung vom 14. September 2021 beschlossen, so dass die Verwaltung um Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 20. Juni 2023 gebeten worden ist.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine Vielzahl von Unternehmen, Vereinen und Institutionen im Rhein-Kreis Neuss unterstützen finanzschwache Personen, indem sie freiwillig Sozialleistungsbeziehenden Vergünstigungen (z.B. Rabatte) anbieten. Dies können beispielsweise Schwimmbäder, Museen, Sportvereine oder Ähnliches sein. Um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, wird in der Regel der Nachweis des Sozialleistungsbezuges (z.B. Vorlage des Leistungsbescheides) gefordert.

Mit Hilfe des zum 1. November 2022 für das Kreisgebiet eingeführte Rhein-Kreis Neuss-Passes können Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ihren Sozialleistungsbezug einfach und unkompliziert nachweisen. Die Unternehmen entscheiden eigenständig darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Vergünstigungen anbieten.

Gewährte Vergünstigungen werden vom Rhein-Kreis Neuss nicht refinanziert.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen empfiehlt der Kreiswerke Grevenbroich GmbH für die Inhaber des Rhein-Kreis Neuss-Passes einen vergünstigten Eintrittspreis analog zur Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss auf eigene Kosten anzubieten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.06.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2975/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung Kommission Silberner Plan

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.05.2023, als Anlage beigelegt, beantragte die Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss - Deutsche Zentrumsparterie, dass die sachkundige Bürgerin Marina Hübgens den sachkundigen Bürger Dirk Horhäuser als Mitglied der Kommission Silberner Plan ersetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt folgende Umbesetzung in der Kommission Silberner Plan:

1. Der sachkundige Bürger Dirk Horhäuser scheidet als Mitglied der Kommission Silberner Plan aus.
2. Die sachkundige Bürgerin Marina Hübgens wird Mitglied der Kommission Silberner Plan.

Anlagen:

Antrag vom 17.05.2023

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

**An den
Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 2**

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de
www.uwg-fw-zentrumspartei.de

17. Mai 2023

Antrag auf Ausschuss- und Gremienumbesetzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 14.06.2023 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzung:

Rettungsausschuss

s.B. Dirk Horhäuser ersetzt s.B. Bianca Lins als stellv. Mitglied.

Konferenz für Gesundheit und Kommission Silberner Plan

s.B. Marina Hübgens ersetzt s.B. Dirk Horhäuser als Mitglied.

Mit freundlichem Gruß



Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2871/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Örtliche Planung

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, alle zwei Jahre eine Örtliche Planung zu erstellen, die der Analyse der bestehenden Pflegeinfrastruktur dient.

In diesem Jahr soll neben der Örtlichen Planung nach den Vorgaben des APG außerdem eine Örtliche Planung im Bereich der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe erstellt werden, um auch in diesem Bereich eine Ermittlung des Status Quo und eine Analyse von Handlungsbedarfen zu erarbeiten.

Nach vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren wurden seitens der Vergabestelle der Kreisverwaltung zwei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Beide Unternehmen haben jeweils für beide Ausschreibungslose ein form- und fristgerechtes Angebot abgegeben.

Los 1: Erstellung der Örtlichen Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz.

Los 2: Erstellung einer Örtlichen Planung für den Bereich der Eingliederungshilfe.

Im Auswertungsverfahren wurden beide Lose zunächst getrennt betrachtet. Da sich in der jeweiligen Darstellung der Einzelaspekte keine Unterschiede ergaben, wurden für die Gesamtauswertung beide Lose zusammen betrachtet. Nach Auswertung aller Unterlagen und Kriterien wurde der Zuschlag für beide Lose an das ALP-Institut Hamburg erteilt, das bereits 2017 die Örtliche Planung nach dem APG im Auftrag der Kreisverwaltung erstellt hat.

Im Rahmen der Erstellung der beiden Gutachten sollen auch die Bürgerinnen und Bürger des Kreisgebiets über ein Online-Tool der Kreisverwaltung beteiligt werden. Zudem werden auch weitere Stakeholder im Rhein-Kreis Neuss (kreisangehörige Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Pflegeeinrichtungen, Senioren- und Behindertenvertretungen usw.) im Rahmen von Experteninterviews und Arbeitsgruppen einbezogen. Entsprechende Lenkungsgruppen und Workshops werden von der Kreisverwaltung koordiniert und organisiert.

Beide Gutachten sollen bis Ende Oktober fertiggestellt und anschließend im Ausschuss für Soziales und Wohnen vorgestellt werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2872/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bedarfsplanung 2023

Sachverhalt:

Festgestellt und ausgeschrieben wurden per Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022 Bedarfe von jeweils 40 vollstationären Pflegeplätzen mit daran angegliederten teilstationären und ambulanten Angeboten in den Stadtgebieten Neuss, Kaarst und Dormagen.

Die Frist zur Einreichung von aussagefähigen Unterlagen zur Deckung des Bedarfs lief zum 15.04.2023 aus.

Für das Stadtgebiet Neuss hat die St. Augustinus-Seniorenhilfe gGmbH ein Angebot abgegeben und dementsprechend auch den Zuschlag zur Bedarfsdeckung erhalten.

Für die Städte Dormagen und Kaarst wurden keine Angebote zur Bedarfsdeckung eingereicht, daher wird für beiden Kommunen erneut eine Ausschreibung zur Deckung des festgestellten Bedarfs an Pflegeplätzen vorgenommen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2895/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Förderrichtlinie Notstrom Pflege

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist die Frage der Energieversorgung von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur zunehmend in den Fokus gerückt. Dies betrifft nicht nur kurzfristige Maßnahmen, sondern auch Fragen der Vorsorge für mögliche längerfristige Stromausfälle von maximal 72 Stunden.

Zur sofortigen Unterstützung dieser Anstrengungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen daher in diesem Jahr aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ rund 39,5 Millionen Euro zur Förderung des Aufbaus von Notstromanlagen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI bereit.

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI können in diesem Jahr auf Antrag eine pauschale Förderung für Maßnahmen zur Förderung des Aufbaus von Notstromanlagen in Höhe von 25.000 Euro erhalten, teilstationäre Einrichtungen (Tages- und Nachtpflegen) in Höhe von 10.000 Euro.

Die Anträge können seit dem 1. April 2023 unbürokratisch bei den zuständigen Landschaftsverbänden, die auch die Investitionskostenförderung bearbeiten, gestellt werden. Förderfähig sind ab dem 1. Januar 2023 begonnene Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgerechnet werden. Die Landschaftsverbände stellen Antragsvordrucke zur Verfügung und zahlen die Förderbeträge an die Einrichtungen aus.

Die Einrichtungen wurden seitens der Kreisverwaltung bereits Ende März über die Förderrichtlinie informiert. Zudem hat am 09.05.2023 eine Videokonferenz mit den Einrichtungsleitungen stattgefunden, um etwaige Fragestellungen rund um die Antragstellung klären zu können. Außerdem wurde im Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen am 23.05.2023 eruiert, welche Einrichtungen bereits einen Antrag gestellt haben bzw. beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen. Im Ergebnis stehen die Einrichtungen der Richtlinie derzeit verhalten gegenüber, da es momentan einerseits schwierig sei, entsprechende Fachfirmen zu

akquirieren, und andererseits entsprechende Maßnahmen wahrscheinlich nicht bis Ende des Jahres abgeschlossen seien, was wiederum eine Grundvoraussetzung der Förderung darstellt. Des Weiteren würden die über die Förderung hinausgehenden Restkosten nicht von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe refinanziert.

Die Kreisverwaltung wird die Einrichtungen in den kommenden Monaten regelmäßig hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fördermittel befragen und begleiten sowie dem Ministerium eine entsprechende Rückmeldung geben. Dem Ausschuss für Soziales und Wohnen wird über die weiteren Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen hinsichtlich eines etwaigen Blackout-Szenarios Bericht erstattet.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2896/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung Zukunftsprogramm Pflege/Erlebnistag Pflege

Sachverhalt:

Am 28.03.2023 hat Herr Landrat Petrauschke den Förderbescheid für das „Zukunftsprogramm Pflegeberufe“ an Herrn Franzen (Geschäftsführer der gemeinnützigen Beschäftigungsförderungsgesellschaft (bfg) Rhein-Kreis Neuss) und Projektkoordinatorin Frau Haase übergeben. Als Fördersumme sind für die kommenden fünf Jahre Mittel in Höhe von jährlich jeweils rund 200.000 Euro vorgesehen.

Der Rhein-Kreis Neuss will mit diesem Projekt, dessen Ursprung auch auf dem sog. 10-Punkte-Plan von CDU, FDP, UWG/Die Aktive beruht, dem demografischen Wandel begegnen, dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenwirken und die Versorgung der Pflegeempfängerinnen und -empfänger langfristig sichergestellt wissen. Das „Zukunftsprogramm Pflegeberufe“ ist hierbei ein wichtiger Baustein.

Die bfg kümmert sich im Rahmen des Projektes in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter um die Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung von arbeitslosen Personen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Ziel ist es, Menschen für die Berufe rund um die Pflege und die in diesem Bereich hervorragenden Zukunfts- und Entwicklungsperspektiven zu begeistern. Dabei werden Menschen aller Kulturen und Altersklassen angesprochen, die sich mit beruflicher Zukunftsgestaltung beschäftigen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat das Programm, das einen Beitrag zur Gewinnung von Pflegekräften für die Einrichtungen im Kreisgebiet leisten soll, für die nächsten fünf Jahre aufgelegt. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch, auf die Attraktivität des Berufsbildes „Pflege“ aufmerksam zu machen. Hierzu soll es unter anderem eine Werbekampagne und Informationsveranstaltungen geben.

Projektkoordinatorin Gudrun Haase verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Pflege und Pflegeberufe und hat das Zukunftsprogramm Pflegeberufe bereits im Arbeitskreis der vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgestellt und über den bisherigen Projektfortschritt sowie über die zukünftig geplanten Schritte informiert. Speziell die Zusammenarbeit mit den Vermittlerinnen und Vermittlern der Arbeitsagentur und des Jobcenters liefere hervorragend.

Insgesamt konnten seit Beginn bereits etwa 100 Kontakte vom Jobcenter zur bfg hergestellt werden, die auf die berufliche Qualifizierung im Bereich Pflege abzielten.

Der „Erlebnistag Pflege“, der Bestandteil des Zukunftsprogrammes ist und derzeit geplant wird, kann aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen nach aktuellem Stand erst zu Beginn des Jahres 2024 stattfinden.

Ein entsprechendes Konzept zur Durchführung der Veranstaltung soll im kommenden Ausschuss für Soziales und Wohnen vorgestellt und ggfs. um Vorschläge aus der Kommission Silberner Plan ergänzt werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2876/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt: **Evaluation BuT**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Umstellung der Erbringungsform der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Geldleistung an die Leistungsberechtigten im Frühjahr 2022 umgesetzt.

Im Rahmen der Umstellung werden somit auch die Bedarfe für (Schul-)Ausflüge, (Schul-)Fahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe als Geldleistung erbracht. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten ist jedoch eine Rückumstellung auf die Direktzahlung an die Anbietenden jederzeit möglich.

Um den Erfolg der Umstellung zu beurteilen und ein flächendeckendes Stimmungsbild zu bekommen, wurde sowohl bei den Leistungsanbietenden, als auch bei den Leistungsbehörden eine Evaluation zur Erbringungsformumstellung durchgeführt.

Evaluation Leistungsanbietende

Die Leistungsanbietenden hatten in der Zeit vom 17.01.2023 bis zum 28.02.2023 die Möglichkeit, über das Portal **Beteiligungen.nrw.de** an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Hierzu wurde ihnen der Teilnahmelink per E-Mail zugestellt.

Von ca. 900 Anbietenden, die im Anbieterverzeichnis des Rhein-Kreises Neuss derzeit registriert sind, haben **107 Anbietende** an der Umfrage teilgenommen, was einer Beteiligungsquote von ca. 12 % entspricht.

Die Leistungsanbietenden mussten 5 Fragen beantworten und hatten die Möglichkeit, in einem Freitextfeld Lob, Kritik, Wünsche und Anregungen anzugeben.

Konkret wurden nachfolgende Fragen gestellt:

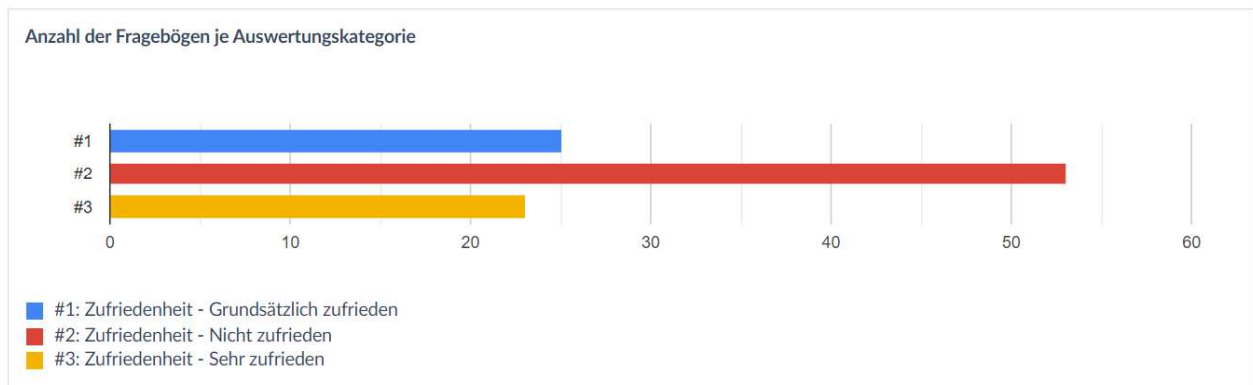
1. Wurden aufgrund der Erbringungsformumstellung Abonnementverträge gekündigt? (Ja/Nein)
2. Ist es zu Zahlungsrückständen gekommen, die nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden? (Ja/Nein) Wenn ja, in wie vielen Fällen? (Zahl)
3. Wie würden Sie den Ablauf der Umstellung aus Ihrer Sicht bewerten? (Skala von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“)
4. Wie bewerten Sie die Kommunikation mit unserer BuT-Koordinierungsstelle? (Skala von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“)
5. Haben Sie Lob, Kritik, Wünsche oder Anregungen? (Freies Textfeld)

Die Antworten wurden den Kategorien „sehr zufrieden“, „grundsätzlich zufrieden“ und „nicht zufrieden“ zugeordnet.

Die Angaben des Freitextfeldes wurden inhaltlich ausgewertet, die Antwort wurde mit einem Schlagwort versehen, welches den Tenor des Textes widerspiegelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage:

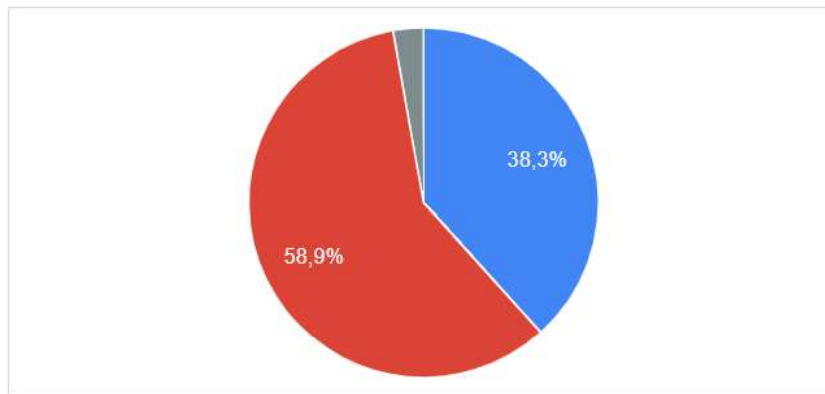
Zufriedenheit



23 Anbietende sind „sehr zufrieden“ mit der Umstellung, 25 „grundsätzlich zufrieden“ und 53 Anbietende „nicht zufrieden“, bei 6 Anbietenden lässt sich keine Aussage zur Zufriedenheit treffen.

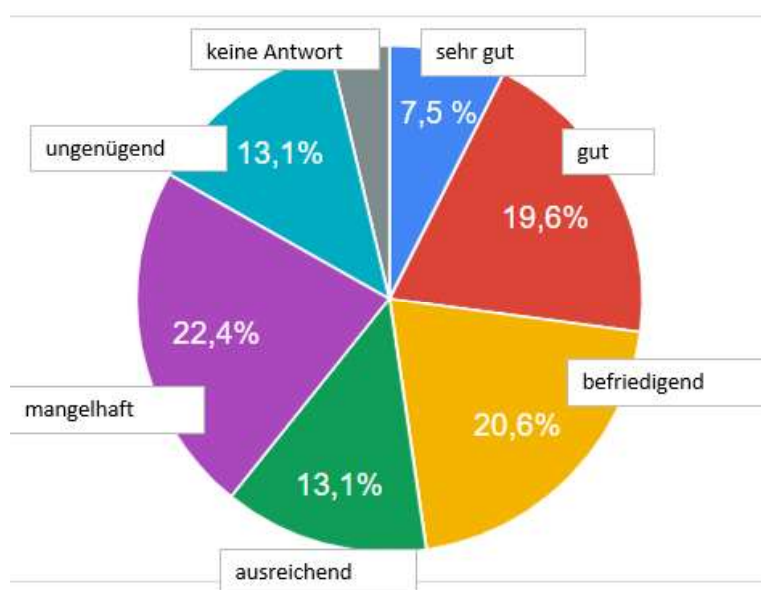
Ist es zu Zahlungsrückständen gekommen, die nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden?

	Antwort	Anzahl	Prozent
	ja	41	38,3%
	nein	63	58,9%
	keine Antwort	3	2,8%



Die Fälle, in denen trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen wurden, wurden von der Clearing-Stelle bearbeitet und die Zahlungslücke geschlossen. Die Ausfallfinanzierung greift nur für Zahlungsrückstände, die bis zum 31.12.2022 entstanden sind bzw. die in 2022 begonnen haben und in 2023 andauern. Bisher wurden 64 Fälle durch die Clearing-Stelle bearbeitet und ausgezahlt. Auch ein Jahr nach der Erbringungsformumstellung entstehen immer noch Zahlungslücken aufgrund nicht gemeldeter Bedarfe oder noch nicht ausgezahlter Leistungen der Behörde, ein Schließen der Zahlungslücke ist in diesen Fällen regulär möglich.

Wie würden Sie den Ablauf der Umstellung aus Ihrer Sicht bewerten?



Es wird ersichtlich, dass weniger als 30 % die Umstellung als gut oder besser bewerten.

Generell ist zu beachten, dass sich die Zahlen lediglich auf die 107 Anbietenden beziehen, die an der Evaluation teilgenommen haben. Ein Großteil der Leistungsanbietenden hat sich nicht an der Umfrage beteiligt.

Auswertung der Schlagwörter:

24 Anbietende klagen über die **fehlende Kommunikation des Jobcenters** und die erschwerte Kontaktaufnahme.

22 Anbietende geben **Zahlungsproblematiken** an, wie z.B. fehlende oder verzögerte Zahlungen oder die Tatsache, dass die Leistungsberechtigten in Vorkasse gehen mussten.

21 Anbietende berichten von einer **Überforderung der Leistungsberechtigten** durch die selbstständige Antragstellung und die erforderliche Weiterleitung der Gelder.

12 Anbietende geben die **langen Bearbeitungszeiten** der Behörden als Ursache für Zahlungsausfälle an.

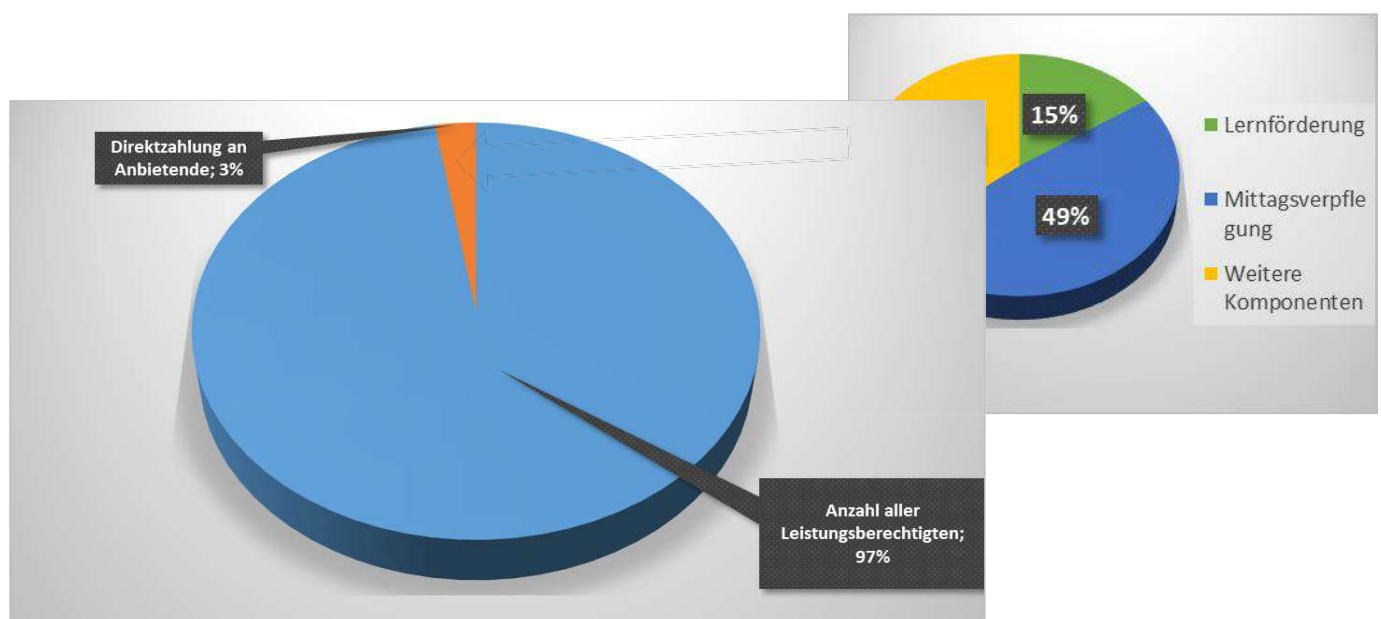
9 Anbietende berichten von **uninformierten Leistungsberechtigten**. Zum einen liegt dies an bestehenden Sprachbarrieren, zum anderen ist die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter aufgrund fehlender Ansprechpartner erschwert.

Evaluation Leistungsbehörden

Die Leistungsbehörden haben dem Rhein-Kreis Neuss in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 quartalsweise mitgeteilt, wie viele Leistungsberechtigte es grundsätzlich in ihrer Zuständigkeit gibt und in wie vielen Fällen die Direktzahlung an den Anbietenden wiederaufgenommen wurde. Zudem wurde bei der Wiederaufnahme zwischen Mittagsverpflegung, Lernförderung und den anderen Leistungskomponenten differenziert.

Die folgende und letztmalige Auswertung bezieht sich auf das erste Quartal 2023.

Die Evaluation der Leistungsbehörden hat ergeben, dass in 2 % der Fälle die Direktzahlung an die Anbietenden wiederaufgenommen wurde. Der Großteil der Rückumstellung auf die Direktzahlung an die Anbietenden erfolgt auf Wunsch der Leistungsberechtigten, lediglich in den Fällen, in denen die Clearing-Stelle tätig werden musste, erfolgte eine Umstellung von Amts wegen.



Fazit

Es wird deutlich, dass die Vielzahl der teilnehmenden Leistungsanbietenden mit der Erbringungsformumstellung weiterhin tendenziell weniger zufrieden ist. Zu den Gründen zählen neben der Zahlungsproblematik die fehlende Kenntnis über den Leistungsbezug sowie der teilweise erhöhte Arbeitsmehraufwand. Aufgrund der geringen Beteiligung lassen sich die Ergebnisse jedoch nicht auf die Gesamtheit aller Anbietenden übertragen. Es ist aber gerade Ziel der Umstellung, dass die Leistungsberechtigten den Leistungsbezug gegenüber den Leistungsanbietenden nicht offenbaren müssen.

Positiv hervorzuheben ist, dass trotz der im Vorfeld wiederholt geäußerten Sorge der zweckwidrigen Verwendung der Leistung nur eine geringe Anzahl an Zahlungsausfällen zu vermerken ist. Die **Ausfallquote** liegt bei **< 1 %**, die große Mehrheit der Leistungsberechtigten leitet die Gelder dementsprechend ordnungsgemäß weiter und geht vertrauenswürdig mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Selbstorganisation um.

In den meisten Fällen, in denen die Direktzahlung wiederaufgenommen wurde, ist die Umstellung auf Wunsch der Leistungsberechtigten erfolgt.

Die **Erbringungsformumstellung** kann somit als **erfolgreich** angesehen werden, für eine Rückumstellung auf das alte System liegen keine sachlichen Gründe vor.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2023

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2948/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt: Stärkungspakt NRW

Sachverhalt:

Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ stellt das Land NRW den Kommunen 150 Mio. Euro zur Verfügung, um unbürokratisch die finanziellen Mehrbelastungen der sozialen Infrastruktur in den Kommunen aufgrund steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation abzufedern. Die Mittel können daneben in bestimmten Fallgestaltungen dafür verwendet werden, betroffenen hilfsbedürftigen Menschen unbürokratisch zu helfen, die nicht durch die sozialen Sicherungssysteme vor der Inflation geschützt werden.

Danach werden die Unterstützungsleistungen als Billigkeitsleistungen an die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW (nachfolgend „Kommunen“) für den Bewilligungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einmalig ausbezahlt. Zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023 ist dem MAGS NRW die geplante Mittelverwendung durch die Kommunen nachzuweisen.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen entweder selbst verwenden und ganz oder teilweise an Dritte (z.B. Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und -agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beileihung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie sind schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Für den Rhein-Kreis Neuss beläuft sich die Billigkeitsleistung auf 576.576,00 Euro.

Zu dem Thema hatte die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 07. Februar 2023 (Vorlage 50/2293/XVII/2023) bereits berichtet.

Aktueller Sachstand:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) hat mit Schreiben vom 27. März 2023 mitgeteilt, dass die Richtlinie zum „Stärkungspakt NRW“ sowie die „Begleitinformation/FAQ zur Umsetzung“ überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf die Regelung zur Finanzierung von Personalausgaben angepasst wurden. Beide Unterlagen sind der Vorlage als **Anlagen** beigelegt.

Es können nunmehr nicht nur Honorarausgaben finanziert werden, sondern sämtliche Personalausgaben bei den Kommunen und freien Trägern, sofern dieses Personal zusätzlich und unmittelbar zur Erbringung der krisisbedingten Unterstützungsleistungen eingesetzt wird. Dies kann sowohl Neueinstellungen im Rahmen der Förderung, als auch krisenbedingte temporäre Stundenerhöhungen von bestehendem Personal betreffen.

Den Hinweis hat die Verwaltung am 28. März an die AG Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss weitergeleitet, mit der zu dieser Thematik bereits am 28. Februar 2023 ein persönlicher Austausch stattgefunden hatte.

Bei der Verwaltung sind bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung folgende fünf Bedarfsmeldungen durch freie Träger der Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss mit einer Gesamtsumme von 132.501,00 Euro eingegangen:

Antragssteller	Fördergegenstand	Bedarfsmeldung
DRK Kreisverband	Kleiderladen	21.450 EUR
Paritätische Sozialdienste GmbH	N.N	Keine Betragsangabe
AWO Ortsverband Dormagen	Seniorenbegegnungsstätte	7.560,00 EUR
Caritas Sozialdienste RKN GmbH	Sozialkaufhäuser	33.500,00 EUR
Diakonie RKN	Mietkosten/Nebenkosten	69.991,00 EUR

Zum Antrag der Paritätischen Sozialdienste GmbH befindet sich die Verwaltung im Austausch mit dem Antragssteller, um eine Konkretisierung des Fördergegenstandes und der Bedarfshöhe zu erhalten.

Zur Verwendung der verfügbaren Mittel in Höhe von 444.075,00 Euro befindet sich die Verwaltung im Austausch mit der AG Freie Wohlfahrtspflege zu den Umsetzungsmöglichkeiten eines Austauschprogramms von Elektrogroßgeräten durch die Wohlfahrtsverbände. Ein ähnliches Programm hat der Kreis Wesel gestartet. Dort erfolgt die Abwicklung durch einen Wohlfahrtsverband auf der Grundlage eines Weiterleitungsvertrages. Bei Nachweis eines Leistungsbezuges nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag wird dort eine Beratung durchgeführt, in der ersichtlich werden muss, dass Energieschulden bestehen bzw. bestanden. Zur Prävention können dann energieeffiziente Elektro-Großgeräte bis 800 Euro angeschafft werden, wofür der Wohlfahrtsverband einen Wertgutschein ausstellt. Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, für das Programm 100.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Mit den kreisangehörigen Kommunen befindet sich die Verwaltung im regelmäßigen Austausch zur Abstimmung der Finanzierung und kreisweiten Umsetzung. Hierzu gab es am 06. März 2023 und 27. April 2023 jeweils ein Web-Meeting. Die Thematik war ebenfalls Gegenstand des Arbeitskreises der Sozialamtsleitungen am 02. März 2023 und 01. Juni 2023 sowie der Gesprächsrunde mit den Sozialdezernentinnen und den Sozialdezernenten am 07. Februar 2023. Darüber hinaus tauscht der Rhein-Kreis Neuss sich mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten aus.

Sowohl für die Kreise als auch die Städte und Gemeinden in NRW gestaltet sich die vollständige Ausschöpfung der aus dem Stärkungspakt NRW zugeteilten Finanzmittel angesichts der Rahmenbedingungen allgemein herausfordernd. Einerseits sind die energiekrisen- und inflationsbedingten Preissteigerungen (erfreulicherweise) nicht in dem Ende des Jahres 2022 prognostizierten Umfang eingetreten. Andererseits erschwert die Mittelbindung für das Haushaltsjahr 2023 und die verbindliche Bedarfsplanung zum 30. September 2023

insbesondere die krisenbedingte Ausweitung von Beratungsangeboten, so dass die Anpassung der Richtlinie durch das MAGS NRW Ende März 2023 im Hinblick auf die Übernahmefähigkeit von Personalkosten nur begrenzt Wirkung entfaltet.

Die erste Meldung an das MAGS NRW soll zum Stichtag 30. Juni 2023 und die finale Meldung zum Stichtag 30. September 2023 erfolgen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Soziales und Wohnen in der nächsten Sitzung erneut zum aktuellen Sachstand berichten.

Anlagen:

Begleitinformationen/FAQ-Liste Stärkungspakt NRW

Richtlinie Stärkungspakt NRW Stand März 2023

Begleitinformationen / FAQ-Liste „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

Inhaltsverzeichnis

<u>Hintergrund und Zielsetzung</u>	2	
<u>Allgemeines</u>	2	neu
Adressat der Unterstützungsleistungen	2	
Dauer / Zeitraum	3	
<u>Gegenstand der Unterstützung</u>	4	neu
Sozial- und Schuldnerberatung	4	neu
Soziale Infrastruktur	4	neu
Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen	5	
Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme	5	neu
<u>Finanzierungsfähige Ausgaben</u>	6	neu
Grundsätze	6	neu
Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten	7	neu
Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote	8	neu
Ausgaben für Einzelfallhilfen	9	
Nicht finanzierungsfähige Ausgaben	10	neu
<u>Unterstützungsleistungen</u>	11	
Anspruch/Grenzen/Ausschluss	11	
Bemessung (Grundlage und Höhe)	12	
<u>Verfahren / Fristen</u>	12	
Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium	12	
Mittelverwendung durch die Kommune	13	neu
Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte	14	neu
Berichtspflichten	14	
Rückzahlung der Unterstützungsleistung	15	
Verwendungsnachweis	15	neu
Verzinsung	17	
Termine – Stichtage im Überblick	18	

Hintergrund und Zielsetzung

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme stehen zahlreiche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in den Kommunen vor besonderen Herausforderungen. Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ stehen Mittel zur Verfügung, damit insbesondere den Menschen aus einkommensarmen Haushalten, die von den aktuellen Entwicklungen besonders betroffen sind, Unterstützungs- und Hilfsangebote auch weiterhin zur Verfügung stehen und diese - soweit erforderlich - an eine veränderte Bedarfssituation angepasst werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage werden allen Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar unterstützt werden. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Allgemeines

Der Stärkungspakt ist bewusst als Billigkeitsleistung und mit einem sehr weiten Handlungsrahmen ausgestattet, um allen Kommunen die größtmögliche Freiheit zu bieten, auf krisenbedingte Finanzierungsbedarfe zu reagieren. Auch diese FAQ verstehen sich dabei als Hilfestellung und sollen die grundsätzliche Handlungsfreiheit nicht einschränken. Entscheidend ist, dass die Finanzierungsbedarfe, für die die Mittel vor Ort eingesetzt werden sollen, krisenbedingt und jahresbezogen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus den Zuwendungsbescheiden: „Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge...“. Es handelt sich daher ausdrücklich nicht um eine allgemeine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für bestehende soziale Infrastruktur. Bei der Darlegung der „Krisenkausalität“ besteht aber im Rahmen der Billigkeitsleistung ein erheblicher Spielraum seitens der Kommunen.

Adressat der Unterstützungsleistungen

Alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Kommunen“) erhalten eine Unterstützungsleistung.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte (z.B. an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und –agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beleihung zur eigenständigen Umsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ weitergeben. Das bedeutet, dass die mit der „Stärkungspakt NRW – Richtlinie“ unterstützten Aufgaben und Maßnahmen von diesen Dritten selbständig wahrgenommen und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Dritten um juristische Personen handelt und die Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Kommune umgesetzt werden, die die Mittel weitergegeben hat.

Dauer / Zeitraum

Die Unterstützungsleistungen wurden für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 bewilligt. Es werden nur Kosten erstattet, die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen sind. Die Mittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Einzelfragen

Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel für Ausgaben in 2024 möglich?

Nein. Mittel können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur für eine Verausgabung im Jahr 2023 bereitgestellt werden, gleichzeitig wird die Billigkeitsleistung ausschließlich zur Krisenunterstützung in 2023 gewährt.

Ist zu erwarten, dass der Stärkungspakt 2024 fortgesetzt wird, dass Restmittel in 2024 ausgegeben werden können?

Nein. Nach derzeitigem Stand werden im Landeshaushalt für 2024 keine weiteren Billigkeitsleistungen zur Krisenbewältigung zur Verfügung stehen.

Müssen Einzelfallhilfen, die insbesondere in den Wintermonaten in Anspruch genommen werden sollen, zum 31.12.2023 enden?

Ja.

Können z.B. Heizkosten für den gesamten Winter 2023/24 finanziert werden?

Nein.

Strom- und Heizkostenabrechnungen liegen i.d.R. erst im Frühjahr vor. Können dann noch Ausgaben getätigt werden?

Die Erstattung der Mehrausgaben in 2023 erfolgt auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben in 2022.

Werden mit der Jahresabrechnung in 2024 höhere Energie- und Heizkosten für 2023 festgelegt, ist eine nachträgliche Erstattung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Sollte demgegenüber eine Jahresabrechnung in 2024 für 2023 zu einer Rückzahlung auf die geleisteten Abschlagszahlungen führen, sind die über den „Stärkungspakt NRW“ zuviel gezahlten Erstattungen der Heiz- und Energiekosten zurückzuzahlen.

Gegenstand der Unterstützung

Sozial- und Schuldnerberatung

In den vergangenen Monaten ist der Beratungsbedarf vor Ort erheblich gestiegen. Dies betrifft insbesondere Fragen etwa zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten. Darüber hinaus verzeichnen aber beispielsweise auch Senioren-, Erwerbslosen-, Verbraucher- und Suchtberatungsstellen eine deutlich höhere Nachfrage. Insgesamt steigt mit der aktuellen Krisensituation der Bedarf an Beratung und Information zu nahezu allen Fragen des täglichen Lebens.

Soziale Infrastruktur

Auch die soziale Infrastruktur der Kommunen steht angesichts der aktuellen Entwicklungen vor großen Herausforderungen. Zu den sozialen Einrichtungen und Angeboten zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).

Die hier vorgenommene Auflistung ist nicht abschließend und bewusst offen gehalten, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen. Gleichwohl verdeutlicht die beispielhafte Auflistung die Zielsetzung der mit dem „Stärkungspakt NRW“ bereitgestellten Mittel:

Es sollen in erster Linie Anlaufstellen und Einrichtungen für Menschen aus einkommensarmen Haushalten und / oder mit besonderen Bedarfslagen, die auf Grund ihrer individuellen Lebensumstände auf Hilfestellungen angewiesen und bedingt durch die erheblichen Preissteigerungen besonders betroffen sind, unterstützt werden.

Nach der Zielsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ sind andere vom Land angebotene Förderprogramme, die sich ausdrücklich an bestimmte

Teile der sozialen Infrastruktur wenden, vorrangig zu nutzen (s.u. „Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme“).

Bleiben danach ungedeckte Mehrausgaben, ist eine Übernahme über den „Stärkungspakt NRW“ möglich. Es ist in diesen Fällen jedoch darauf zu achten, dass die Finanzierung der über andere Programme nicht vollständig abgedeckten Kosten gegenüber gar nicht geförderten Projekten nachrangig zu erfolgen hat.

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

Des Weiteren können die Unterstützungsleistungen auch für Programme und Maßnahmen zur individuellen Einzelfallhilfe genutzt werden. Diese Einzelfallhilfen stellen vor dem Hintergrund der krisenbedingt steigenden Energie-, Heiz- und Lebenshaltungskosten eine kurzfristige, außerplanmäßige Intervention für besondere Angelegenheiten sowie für Unterstützungsleistungen dar, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme

Im Rahmen der akuten Krisenhilfe durch die Landesregierung aber auch über andere laufende und / oder einmalige Förderprogramme bestehen verschiedene zielgerichtete Unterstützungsmöglichkeiten für ausgewählte Einrichtungen und Angebote. Um darüber hinaus möglichst viele Anlauf-, Beratungs- und sonstige Unterstützungsstellen über den „Stärkungspakt NRW“ begünstigen zu können, weisen wir beispielhaft auf folgende Maßnahmen hin:

- **Sportvereine** können über ein Programm der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen erhalten, umgesetzt wird das entsprechende Programm über den Landessportbund. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/die-landesregierung-unterstuetzt-die-sport-vereine-bei-der-bewaeltigung-der->

- Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung** und **Kindertagespflege** erhalten über die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Sicherung von Angeboten einen einmaligen Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung der Energiepreisstegungen.

Um die Situation in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW mit „Sofortprogramm Kita“ ein umfangreiches Maßnahmenpaket vereinbart

(<https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-startet-sofortprogramm-kita>).

- Die Landesregierung unterstützt die Kommunen mit weiteren rund 390 Millionen Euro bei der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für **Flüchtlinge aus der Ukraine** (<https://www.mkjfgfi.nrw/kabinett-gibt-mittel-fuer-ukraine-hilfen-die-kommunen-zur-schaffung-von>).
- Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft unterstützt Kultureinrichtungen, Volkshochschulen und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, landeseigene Forschungsinstitute und die Studierendenwerke (<https://www.mkw.nrw/gut-durch-die-kalte-jahreszeit-10863-millionen-euro-hilfen-fuer-gestiegene-energiekosten>).

Können, über andere Programme hinaus, zusätzliche Aufwendungen für die Unterbringung von Geflüchteten, z.B. die zusätzlichen Betreuungsleistungen, Fixkosten für zusätzliche Anmietungen, Umwidmung und Auslagerung von Aufgaben auf die soziale Infrastruktur finanziert werden?

Entscheidend hierfür ist, inwieweit es sich um Ausgaben für staatliche Leistungen (auch bei Wahrnehmung durch Dritte) handelt, zu denen die Kommunen im Bereich Flüchtlingsaufnahme verpflichtet sind, oder ob es wirklich um freiwillige Leistungen geht. Im Bereich der freiwilligen Leistungen können krisenbedingte Mehrausgaben übernommen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben

Grundsätze:

Die Richtlinie umfasst grundsätzlich drei Fallkonstellationen, in denen die Mittel genutzt werden können, um krisenbedingte Mehrbedarfe zu finanzieren:

- 1.) Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten,
- 2.) Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote,
- 3.) Einzelfallhilfen.

Eine Orientierung an diesen drei Säulen kann aus unserer Sicht nach Auswertung der bisherigen Rückfragen die Operationalisierung der Mittelvergabe und der Verwendungsnachweisführung für Sie vereinfachen. Daher haben wir auch die Verwendungsnachweisformulare entsprechend angepasst.

Bei krisenbedingten Finanzierungsbedarfen außerhalb dieser drei Säulen sprechen Sie uns aber gerne an. Grundsätzlich soll jeder wirklich krisenbedingte Finanzierungsbedarf im Bereich der sozialen Infrastruktur, der erforderliche Angebote gefährdet, förderfähig sein.

Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten

Laufende Angebote der sozialen Beratungs- und Infrastruktur stehen vor dem Hintergrund des krisenbedingt steigenden Personal- und Sachkostenaufwands vor besonderen Herausforderungen. Zur Sicherstellung des fortgesetzten Betriebs können die in 2023 anfallenden Mehrausgaben über den „Stärkungspakt NRW“ finanziert werden. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den Ausgaben 2023 gegenüber den Ausgaben in 2022 erstattet werden können.

Beispiel:

2022 betrugen die monatlichen Mietzahlungen einer Einrichtung 800 Euro, in 2023 müssen 1.000 Euro aufgewendet werden.

Gleichzeitig steigt der monatliche Abschlag auf Strom und Heizung von 500 Euro in 2022 auf 800 Euro in 2023.

Der „Stärkungspakt NRW“ finanziert:

12 x 200 Euro Ausgabensteigerung Miete = 2.400 Euro,

12 x 300 Euro Ausgabensteigerung Strom und Heizung = 3.600 Euro,

insgesamt 6.000 Euro.

Folgende Ausgabepositionen können beispielsweise abgerechnet werden:

- Steigerungen der Heiz- und Energiekosten,
- Steigerungen der Miet- und Mietnebenkosten,
- Personalausgaben: Es können sowohl Personal- als auch Honorarausgaben der Kommunen und der Freien Träger finanziert werden, soweit das Personal unmittelbar zur Erbringung von Dienstleistungen in den Sozial- und Schuldnerberatungen bzw. in den förderfähigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und einem damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbau der sozialen Dienstleistungen handeln.

Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

- Steigerung laufender Ausgaben z.B. für Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc.,
- zusätzliche Ausgaben für Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc. vor dem Hintergrund einer gestiegenen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur teilweisen Sicherstellung des täglichen Bedarfs,

- Ausgaben für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien (bei Sozial- und Schuldnerberatungen).

Die Erstattung der Mehrausgaben bei den Heiz- und Energiekosten in 2023 erfolgt auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben in 2022. Werden mit der Jahresabrechnung in 2024 höhere Energie- und Heizkosten für 2023 festgelegt, ist eine nachträgliche Erstattung dieser Mehrkosten ausgeschlossen, da hierfür die erforderlichen Mittel in 2024 nicht zur Verfügung stehen.

Sollte demgegenüber eine Jahresabrechnung in 2024 für 2023 zu einer Rückzahlung auf die geleisteten Abschlagszahlungen führen, sind die über den „Stärkungspakt NRW“ zuviel gezahlten Erstattungen der Heiz- und Energiekosten zurückzuzahlen.

Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote

Der krisenbedingt gestiegene Unterstützungsbedarf der besonders von der Krise betroffenen Menschen kann dazu führen, dass soziale Beratungs- und Infrastrukturen bestimmte Unterstützungsangebote in 2023 erstmalig einrichten oder an die steigende Nachfrage anpassen. Auch bei den Ausgaben für diese zusätzlichen Angebote handelt es sich um krisenbedingte Mehrausgaben im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“. Anders als bei den krisenbedingten Mehrausgaben bestehender (im Umfang unveränderter) Angebote können hier die gesamten nicht anders refinanzierten auf die Angebotsausweitung entfallenden Ausgaben berücksichtigt werden und nicht nur z.B. Energiemehrausgaben etc.

Beispiel:

Zur Abdeckung zusätzlichen Beratungsbedarfs wurden weitere Räume angemietet, die Monatsmiete beträgt 800 Euro.

Der monatliche Abschlag auf Strom und Heizung für diese Räume beträgt 700 Euro.

Der „Stärkungspakt NRW“ finanziert:

12 x 800 Euro Miete = 9.600 Euro,

12 x 700 Euro Strom und Heizung = 8.400 Euro,

insgesamt 18.000 Euro.

Folgende Ausgabepositionen können beispielsweise abgerechnet werden:

- Ausgaben für zusätzliche Heiz- und Energiekosten,
- Ausgaben für zusätzliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Personalausgaben: Es können sowohl zusätzliche Personal- als auch Honorarausgaben der Kommunen und der Freien Träger finanziert werden, soweit das

Personal unmittelbar zur Erbringung von Dienstleistungen in den Sozial- und Schuldnerberatungen bzw. in den förderfähigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und eines damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbaus der sozialen Dienstleistungen handeln.

Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

- Ausgaben z.B. für Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc. für den Betrieb zusätzlicher Räume und Angebote,
- Ausgaben für Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc., soweit zusätzliche Räume bzw. Angebote zur teilweisen Sicherstellung des täglichen Bedarfs ausgestattet werden müssen,
- Ausgaben für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien (bei Sozial- und Schuldnerberatungen), soweit diese in 2023 zusätzlich angeboten werden.

Ausgaben für Einzelfallhilfen

Über Einzelfallhilfen können Menschen in finanziellen Notlagen Fällen finanzielle Unterstützungen gewährt werden, der Ersatz bzw. die Aufstockung staatlicher (Sozial-)Leistungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Einzelfallhilfen, die bei Sozialleistungsbezug zu einer Berücksichtigung als Einkommen führen, sind ausgeschlossen.

Einzelfallhilfen / Härtefallfonds liegen Konzepte (der Kommunen, von Stadtwerken, Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, etc.) zu Grunde, die Regelungen zum Adressatenkreis, zu Anspruchsvoraussetzungen sowie zum Verfahren enthalten. Hierzu zählen u.a. Ausgaben für

- finanzielle Nothilfen (z.B. bei Nebenkostenabrechnungen, dringenden Reparaturen, dringend notwendigen Anschaffungen oder Hilfsmitteln wie Brillen o.ä.),
- Einkaufsgutscheine,
- Schulerstausstattung für einkommensschwache Familien.

Einzelfragen

Können präventive Maßnahmen bezüglich eines möglichen Lockdowns herangezogen werden? (z.B. die Finanzierung von Ersatzakkus für Sauerstoffflaschen, Beatmungsgeräte, elektr. Rollstühle o.ä.)?

Über den „Stärkungspakt NRW“ können laufende Ausgaben zur Erhaltung des Betriebs von Einrichtungen sowie Ausgaben zur Deckung konkreter Bedarfe im Rahmen von Einzelfallhilfen finanziert werden. Die präventive Beschaffung von Sachgütern im Hinblick auf mögliche zukünftige Bedarfe ist davon ausgeschlossen.

Eine Kommune trägt die gesamten Kosten eines Gebäudes und stellt dieses kostenlos sozialen Einrichtungen wie z. B. Frauenberatungsstelle, Kinderhort etc. zur Verfügung. Kann die Kommune als Eigentümerin eines Gebäudes dessen Kosten über den „Stärkungspakt NRW“ finanzieren (z.B. Heiz- und Stromkosten)?

Hat die Kommune das Gebäude den sozialen Einrichtungen bereits im Vorjahr kostenfrei zur Verfügung gestellt, können (wie bei Gebäuden im Eigentum/Miete der Angebotsträger) für diese Gebäude entstehende krisenbedingte Mehrausgaben (Steigerung laufender Ausgaben 2023 gegenüber 2022) finanziert werden.

Kann (vom 01.08.2023 bis 31.12.2023) das Essen in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und in der Offenen Ganztagschule einer Stadt mit 1,50 € bezuschusst werden? Die Bezuschussung soll nur für die Eltern gelten, deren Jahresbruttoeinkommen 35.000 € nicht überschreitet. Bis zu diesem Betrag ist auch die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes beitragsfrei. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung („brotZeit“) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration bestehen Programme zur Finanzierung von Schulverpflegung sowie von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert für den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (<https://www.mags.nrw/haer-tefallfonds>) die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Horten, Kindertagesstätten und Schulen. Soweit diese Programme ausgeschöpft sind und auch über das Bildungs- und Teilhabepaket kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann, entspräche die Finanzierung der Zielsetzung des Stärkungspaktes und könnte finanziert werden.

Nicht finanzierungsfähige Ausgaben

Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen (Administration des „Stärkungspaktes NRW“).

Ausgenommen sind Beschaffungen, Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen (investive Ausgaben), die in aller Regel über einen längeren Zeitraum (über ein Jahr) genutzt und entsprechend der Vorschriften über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Typische Indizien hierfür sind

- der Beschaffungs- oder Erstellungswert liegt über 800 Euro (zzgl. MwSt),
- es ist ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erforderlich,
- die angeschafften Güter sind zu inventarisieren,
- die angeschafften Güter sind nicht selbständig nutzbar, nicht beweglich, unterliegen einer kontinuierlichen Abnutzung (so genannte Wirtschaftsgüter mit einem nicht nur geringfügigen Wert).

Unterstützungsleistungen

Anspruch / Grenzen / Ausschluss

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Unterstützungsleistungen werden an die Kommunen von Amts wegen ausbezahlt, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides (Eintritt der Bestandskraft). Dem Bewilligungsbescheid ist ein Rückmeldebogen für den Mittelabruf (zwingend erforderlich für die Mittelbereitstellung) beigelegt, mit dem jede Kommune gegenüber dem Ministerium formlos folgende Informationen zuzuleiten hat:

- a) Bankverbindung für die Zuweisung der Unterstützungsleistung,
- b) Kontaktdaten einer Ansprechperson der Kommune für das Ministerium.

Gleichzeitig kann auf dem Rückmeldebogen der Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Hierdurch wird die sofortige Rechtskraft des Bewilligungsbescheides herbeigeführt, so dass die Unterstützungsleistung umgehend ausgezahlt werden kann.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden (s. auch Ausführungen zu „Verwendungsnachweis“).

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen umgehend zurückzuzahlen (s. auch Ausführungen zu „Rückzahlungen“).

Bemessung (Grundlage und Höhe)

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig von der absoluten Anzahl an Mindestsicherungsbeziehenden¹ je Kommune. Für die Ermittlung wurden die von IT.NRW hierzu veröffentlichten Zahlen der [Mindestsicherungsquote](#) sowie der [Bevölkerungsstatistik](#) jeweils zum Stand 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

Beispiel:

In der kreisangehörigen Kommune A lebten am 31. Dezember 2021 45.000 Personen, die Mindestsicherungsquote betrug 6,8 %.

Hieraus ergibt sich rechnerisch die Anzahl von 3.060 Mindestsicherungsbeziehenden. Multipliziert mit 63 Euro ergibt sich eine Unterstützungsleistung in Höhe von 192.780 Euro für Kommune A.

Die für die kreisfreien Städte, die Kreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedlichen Faktoren ergeben sich aus einer statistischen pro-Kopf-Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf alle 427 Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen, wobei die für die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereitstehenden Mittel im Verhältnis 20 % / 80 % verteilt werden. Sollte die für die Kreise vorgenommene Pauschalierung den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur ungenügend Rechnung tragen, besteht für Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, überschüssige Mittel im Wege der Beleihung bei Bedarf auch im interkommunalen Finanztransfer im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“ weiterzugeben.

Verfahren / Fristen

Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt als einmalige Zahlung an alle Kommunen nach Eintritt der

¹ Unter Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen SGB-II-Leistungen, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (ein Monat nach Zustellung bzw. nach Vorlage des Rechtsmittelverzichts).

Mittelverwendung durch die Kommune

Die Kommunen können die Unterstützungsleistung selbst verwenden und Ausgaben der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsgebiet finanzieren. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Einrichtungen der Kommunen, in gemeinsamer Trägerschaft mit Dritten betriebene oder von Dritten eigenständig betriebene Einrichtungen handelt. Die Kommunen stellen den Einrichtungen die „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ zur Verfügung, mit der die Einrichtungen ihre Ausgabenplanung für 2023 gegenüber der Kommune anzeigen.

Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der Kommune angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der Kommune umgehend anzuzeigen und können durch die Kommune finanziert werden, soweit die der Kommune bewilligte Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel:

Während die Ausgaben beispielsweise für Strom- und Heizenergie sanken, sind die Mietausgaben in gleicher Höhe gestiegen. Für die Erstattungsfähigkeit beider Kostenpositionen wäre dies unproblematisch.

Werden dagegen bei Strom- und Heizenergie Ausgaben in Höhe von 5.000 Euro gegenüber der Planung eingespart, die Mietausgaben steigen jedoch um 8.000 Euro, können die zusätzlichen Ausgaben nur über die Unterstützungsleistung finanziert werden, wenn an anderer Stelle zusätzlich Ausgaben eingespart werden, oder die Kommune noch nicht verplante Teilbeträge der gewährten Billigkeitsleistung zur Verfügung stellt.

Fallen die Ausgaben niedriger aus als geplant, sind die zuviel zugewiesenen Mittel zu erstatten. Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung trägt die Kommune.

Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte

Die Kommune kann die Unterstützungsleistung ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten (z.B. Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Verbänden, Vereinen, Stiftungen) zur eigenständigen Verwendung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie ist schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium verbleibt bei der Kommune.

Dritte, die eine Unterstützungsleistung von einer Kommune zur eigenständigen Verwendung erhalten, finanzieren daraus die Ausgaben der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen, Beratungsleistungen, Einzelfallhilfen) innerhalb des entsprechenden Kommunalgebietes ebenfalls unter Verwendung der „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“. Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der/dem Dritten angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der/dem Dritten umgehend anzuzeigen und können durch die/den Dritten finanziert werden, soweit die von der Kommune weitergegebene Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist (s. Beispiel oben). Fallen die Ausgaben niedriger aus als geplant, sind die zuviel zugewiesenen Mittel zu erstatten.

Berichtspflichten

Bis 31. Juli 2023 (zum Stichtag 30. Juni 2023) sowie bis 31. Oktober 2023 (zum Stichtag 30. September 2023) berichten die Kommunen unter Verwendung der „Anlage 2“ der Richtlinie gegenüber dem Ministerium über den Einsatz der Mittel. Die von den Einrichtungen zur Anzeige ihrer Ausgabenplanungen vorgelegte „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ ist beizufügen.

Werden von den Kommunen Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen finanziert, ist eine formlose Kurzdarstellung des jeweiligen Programms dem Bericht beizufügen; alternativ können auch entsprechende Veröffentlichungen, Flyer, etc. eingereicht werden.

Schriftliche Vereinbarungen mit Dritten über die Weitergabe von Unterstützungsleistungen sind beizufügen.

Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Ministerium per E-Mail an staerkungs-paktnrw@mags.nrw.de zuzuleiten, die Zusendung von Originalunterlagen per Post ist nicht erforderlich.

Rückzahlung der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, soweit sie bis zum 30. September 2023 nicht verbindlich verplant oder verausgabt wurde.

Beispiel:

Kommune A hat eine Unterstützungsleistung in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Bis 30. September 2023 werden 60.000 Euro verausgabt, darüber hinaus sind 15.000 Euro verbindlich verplant (z.B. laufende Kosten lt. Bedarfsanmeldung für die Monate Oktober bis Dezember 2023, entsprechend der Ausgaben in den Vormonaten). Zusätzlich wurden für November und Dezember 2023 Honorarkosten für zusätzliche Beratungsangebote vorgesehen, konkrete Planungen (Inhalte, Umfang, Zielgruppe) und vertragliche Bindungen (z.B. Miete, Honorar) gibt es noch nicht. Bis spätestens 13. Oktober 2023 sind 25.000 Euro zurückzuzahlen, da diese Mittel nicht verbindlich verplant oder verausgabt sind.

Mittel, die bis 31. Dezember 2023 nicht verausgabt wurden, sind unaufgefordert bis spätestens 31. März 2024 zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden, werden verzinst (s. auch „Verzinsung“).

Verwendungsnachweis

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Einrichtungen haben ihren Unterstützungsbedarf mit der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angemeldet. Auf dieser Grundlage weisen sie die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune bzw. der / dem Dritten, die / der die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten hat, nach. Hierzu ist die Bestätigung, dass die Ausgaben entsprechend der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angefallen sind, ausreichend. Weichen die Ausgaben von der ursprünglichen Planung ab, reicht es aus, die Abweichungen in der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ darzustellen.

Werden für Einzelfallhilfen beispielsweise Einkaufsgutscheine ausgegeben, sind die Anzahl der ausgegebenen Gutscheine sowie die jeweilige Höhe summarisch als Nachweis ausreichend. Es müssen keine Namenslisten der Empfängerinnen und Empfänger geführt, eingereicht oder für eine spätere Prüfung vorgehalten werden. Bei der Beschaffung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder dem Einkauf von Verbrauchsgütern sind Rechnungen für eine spätere Prüfung aufzubewahren, eine differenzierte Darstellung im Rahmen des Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

Die Kommunen sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung durch die Kommune erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Kommunen aber selbstverständlich möglich.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Dritte

Dritte, die Mittel zur eigenständigen Verwendung (Finanzierung von Einrichtungen bzw. von Einzelfallhilfen) erhalten haben, weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune nach (Anlage 4). Hierzu kann auf die vorherige Bedarfsanmeldung einer Einrichtung („Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“) zurückgegriffen werden. Es gelten die Ausführungen des vorangehenden Abschnitts.

Die von den Einrichtungen in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten nachgewiesene Mittelverwendung ist, gegebenenfalls in der korrigierten Fassung, beizufügen.

Die Dritten sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung durch die Dritten erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Dritten aber selbstverständlich möglich..

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Kommunen

Die Kommunen haben gegenüber dem Ministerium bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3). Als Nachweis der Ausgaben der Einrichtungen ist es ausreichend, die von den Einrichtungen vorgelegten Unterlagen („Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“) beizufügen.

Die Kommunen sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen / Dritten verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Kommunen aber selbstverständlich möglich.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Verzinsung

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

Einreichen von Unterlagen / Informationen und Fragen

Alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Unterstützungsleistungen senden Sie bitte **ausschließlich an** staerkungspaktnrw@mags.nrw.de, die Zusendung von Originalunterlagen per Post ist **nicht** erforderlich.

Für Fragen stehen Ansprechpartner ebenfalls unter dem vorgenannten Postfach zur Verfügung.

Informationen und Downloads

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen als Download finden Sie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Termine und Stichtage

1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	Bewilligungszeitraum
Juli und Oktober 2023	Bericht über den Einsatz der Mittel (jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023)
13. Oktober 2023	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.9.2023 nicht verausgabt und auch nicht verplant sind
Februar 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben <u>durch Einrichtungen</u> der so- zialen Infrastruktur <u>gegenüber der Kom- mune</u>
31. März 2024	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht verausgabt wurden
März 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen <u>durch die Kom- munen gegenüber dem MAGS</u>

**Anlage 2 zur Kabinettsvorlage MAGS
Richtlinie zur Gewährung von
Leistungen aus Gründen der Billigkeit
für die Kreise, kreisfreien Städte sowie
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
(„Stärkungspakt NRW“)**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Januar 2023**

1**Zweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfängenden können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfängenden zweckentsprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen, sowie investive Ausgaben. Förderfähig sind demgegenüber Ausgaben für Personal, welches unmittelbar zur Erbringung der unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Unterstützungsleistungen eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und einem damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbau der sozialen Dienstleitungen handeln. Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

3

Leistungsempfangende

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

4

Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden. Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfangenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der

absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfangenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

5.2

Die Leistungsempfangenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfangenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfangenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfangenden gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2958/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	20.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) beschlossen.

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Um die häusliche Pflege zu stärken, wird das Pflegegeld zum 1. Januar 2024 um 5 % erhöht. Aus diesem Grund werden auch die ambulanten Sachleistungsbeträge zum 1. Januar 2024 um 5 % angehoben.
- Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist nicht mehr beschränkt auf einmalig insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person. Die Verbesserungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- Zum 1. Januar 2024 werden die Zuschläge (nach § 43c SGB XI), die die Pflegekasse an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen zahlt, erhöht. Die Sätze werden von 5 % auf 15 % bei 0 - 12 Monaten Verweildauer, von 25 % auf 30 % bei 13 - 24 Monaten, von 45 % auf 50 % bei 25 - 36 Monaten und von 70 % auf 75 % bei mehr als 36 Monaten angehoben.
- Zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert.
- Die komplex und intransparent gewordenen Regelungen zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in § 18 SGB XI werden neu strukturiert und systematisiert, so dass verfahrens- und leistungsrechtliche Inhalte in voneinander getrennten Vorschriften übersichtlicher und adressatengerechter aufbereitet sind.

- In der stationären Pflege wird die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens durch die Vorgabe weiterer Ausbaustufen beschleunigt. Dabei ist die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu berücksichtigen.
- Um das Potential der Digitalisierung zur Verbesserung und Stärkung der pflegerischen Versorgung zu nutzen und die Umsetzung in die Praxis zu unterstützen, wird ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege eingerichtet.
- Das Förderprogramm für digitale und technische Anschaffungen in Pflegeeinrichtungen mit einem Volumen von insgesamt etwa 300 Mio. Euro wird um weitere Fördertatbestände ausgeweitet und bis zum Ende des Jahrzehnts verlängert.

Die Kreisverwaltung hält die Änderung für sich genommen richtig, allerdings nicht ausreichend. Es bedarf einer grundsätzlichen Reform der Pflegeversicherung, um die Pflege zukunftsfest zu machen, sowohl was die Finanzierung betrifft als auch mit Blick auf das Personal und die Unterstützung der häuslichen Pflege.

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz dagegen enthält lediglich viele kleine Reparaturschritte. Sie sind für sich genommen richtig, werden aber nur zu kurzzeitigen und punktuellen Entlastungen führen. Der Entwurf bleibt zugleich hinter den Verabredungen im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zurück. Schon in den nächsten Jahren werden erneute Änderungen erforderlich sein. Insbesondere folgende Punkte sind zu hinterfragen:

- Die vorgesehene Anhebung der stationären und ambulanten Leistungssätze sowie die Dynamisierung tragen nicht einmal der Preisentwicklung Rechnung und müssen deutlich weiter gehen und früher in Kraft treten.
- Zu hinterfragen ist außerdem der beschleunigte Ausbau der Personalanhaltswerte in stationären Pflegeeinrichtungen. Es ist nicht ersichtlich, dass ausreichend Pflege-, Assistenz- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen werden. Durch die Vorgabe weiterer Ausbaustufen sind zugleich neue Belastungen der Pflegebedürftigen und der Sozialhilfe vorprogrammiert.